

# STADT NORDEN

## Sitzungsvorlage

Beschluss-Nr:	Status	Datum	Wahlperiode
<b>1437/2024/3.3</b>	öffentlich	18.10.2024	2021 - 2026
<b><u>Tagesordnungspunkt:</u></b> Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 242 (Osterstraße) von der Einmündung der Stadtstraße "Kleine Mühlenstraße" bis zur Grenze des Flurstücks 212/4, Flur 15 der Gemarkung Norden (ca. Höhe Bahnübergang Osterstraße-Im Horst) zu einer Stadtstraße			
<b><u>Beratungsfolge:</u></b>			
11.11.2024	Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss		öffentlich
04.12.2024	Verwaltungsausschuss		nicht öffentlich
10.12.2024	Rat der Stadt Norden		öffentlich
<b><u>Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:</u></b>		<b><u>Organisationseinheit:</u></b>	
ltes, 3.3		Umwelt und Verkehr	

### Beschlussvorschlag:

- 1) Der Umstufung (Abstufung) der Teilstrecke der Kreisstraße 242 (Osterstraße) von der Einmündung der Stadtstraße „Kleine Mühlenstraße“ bis zur Grenze des Flurstücks 212/4, Flur 15, Gemarkung Norden (ca. Höhe Bahnübergang Osterstraße-Im Horst) zur Stadtstraße wird zugestimmt.
- 2) Die Verwaltung wird beauftragt mit dem Landkreis Aurich eine Vereinbarung über die Umstufung abzuschließen.

## **Sach- und Rechtslage:**

### **1. Kurzfassung**

Straßenrechtliche Umstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 242 (Osterstraße) zur Stadtstraße

### **2. Aufgabe**

#### **2.1 Gegenwärtige Position**

Die Teilstrecke der Osterstraße im Stadtgebiet Norden von der Einmündung Kleine Mühlenstraße bis zur Stadtgrenze (Kolkbrücke) ist seit dem 01.01.1984 Bestandteil der Kreisstraße Nr. 242.

Straßenbaulastträger ist der Landkreis Aurich, mit Ausnahme des Bahnübergangs, der sich in der Baulast Deutsche Bahn AG befindet.

#### **2.2 Grund oder Anlass für Entscheidungs- und Handlungsbedarf**

Das betroffene Teilstück der Kreisstraße Nr. 242 von der Einmündung Kleine Mühlenstraße bis zur Grenze des Flurstücks 212/4, Flur 15, Gemarkung Norden (unmittelbar vor dem Bahnübergang Osterstraße-Im Horst) hat nicht mehr den Charakter einer überörtlichen Straße und ist daher nach seiner tatsächlichen Verkehrsbedeutung zu klassifizieren. Das Flurstück 212/4 der Flur 15, Gemarkung Norden, auf denen das Teilstück gelegen ist, befindet sich bereits im Eigentum der Stadt Norden.

#### **2.3 Darüber soll entschieden werden**

Abstufung der Teilstrecke zur Stadtstraße zum 01.01.2025.

#### **2.4 Handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme**

Nach § 7 Nds. Straßengesetz (NStrG) ist eine Straße umzustufen (Aufstufung, Abstufung), wenn sie ihre Verkehrsbedeutung der entsprechenden Straßenklasse verloren hat. Dies ist bei dem bezeichneten Abschnitt der K 242 eingetreten.

### **3. Ziele und Rahmenbedingungen**

#### **3.1 Ziele**

Mit der Umstufung ist die Übertragung der Zuständigkeit für eine Straße, insbesondere die Übertragung der Straßenbaulast, verbunden. Mit der Neuordnung der Einstufung der Kreis- und Stadtstraßen wird der städtebaulichen und damit einhergehenden verkehrlichen Entwicklung im Innenstadtbereich der Stadt Norden Rechnung getragen.

#### **3.2 Ggf. Rahmenbedingungen**

./.

## **4. Lösungen**

### **4.1 Lösungen und Alternativen**

./.

### **4.2 Ggf. Belege, Zahlen, Fakten (Finanzielle/Personelle Auswirkungen/Folgekosten)**

Der Teilabschnitt der Osterstraße befindet sich in einem verkehrssicheren ordnungsmäßigen Unterhaltungszustand. Schäden, die einer großflächigen Sanierung bedürfen, sind in absehbarer Zeit nicht zu erwarten.

## **5. Vorschlag**

### **5.1 Favorisierte Lösungen**

Die Teilstrecke der K 242 von Abschnitt 10, Station 0 bis Abschnitt 10, Station 335 – im anliegenden Übersichtsplan dargestellt – mit einer Länge von 335 m wird mit Wirkung vom 01.01.2025 zur Stadtstraße in die Baulast der Stadt Norden abgestuft. Mit dem Landkreis Aurich wird eine entsprechende Umstufungsvereinbarung (Entwurf siehe Anlage) abgeschlossen.

### **5.2 Wichtige Gründe dafür**

s. 3.1

### **5.3 Gründe dagegen**

./.

### **5.4 Ggf. Chancen und Risiken**

./.

## **6. Umsetzung**

### **6.1 Nächste Schritte**

Abschluss der Umstufungsvereinbarung mit dem Landkreis Aurich.

### **6.2 Maßnahmen, um Entscheidung abzusichern**

Von der zuständigen Straßenaufsichtsbehörde werden keine Einwendungen gegen die Umstufung erhoben. Nach Beschlussfassung und Unterzeichnung wird die Umstufungsvereinbarung somit wirksam und die Umstufung verfügt. Die Umstufung ist öffentlich bekanntzumachen.